

Allgemeine Hinweise zum Mustervertrag für das duale Studium an der Universität Siegen:

- Das Vertragsmuster bezieht sich auf den praxisintegrierten dualen Studiengang Elektrotechnik an der Universität Siegen.
- Die Rückzahlungsklausel muss gegebenenfalls an die jeweils neuste Rechtsprechung angepasst werden.
- Bezüglich der steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Abwicklung ist die jeweils gültige Rechtslage zu beachten; im Zweifel empfehlen sich individuelle Anfragen bei den zuständigen Finanzbehörden und Sozialversicherungsträgern.
- Dieser Mustervertrag dient lediglich als erste Orientierungshilfe. Eine Haftung für den Inhalt kann **nicht** übernommen werden.

**Fördervereinbarung und Arbeitsvertrag zur Studienförderung im Rahmen eines
praxisintegrierten Studiums im Studiengang Duales Studium Elektrotechnik an der
Universität Siegen**

zwischen

der Firma

- nachfolgend "Firma" genannt -

und

Herrn/Frau...

- nachfolgend "Student/Studentin" genannt -

Präambel:

Die Firma beabsichtigt zur langfristigen Sicherstellung des Ingenieurbedarfs den Studenten/die Studentin für den dualen Studiengang in finanzieller Hinsicht zu fördern. Aus diesem Grund gewährt die Firma die nachfolgend dargestellte Studienbeihilfe sowie einen Semesterferienarbeitsvertrag und die Parteien versichern, dass die Zusammenarbeit entsprechend der nachfolgenden Regelung in einer vertrauensvollen Art und Weise erfolgen wird und der Student/die Studentin mit größtmöglichem Studieneinsatz seine/ihre Leistungen erbringen wird.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien folgendes:

I. Vertragsgegenstand

1. Die Firma gewährt dem Studenten/der Studentin eine Studienbeihilfe für die Dauer der Studienzeit in Höhe von monatlich 250,- € brutto (*unverbindliche Empfehlung*). Die Zahlung der Studienbeihilfe erfolgt unter Berücksichtigung der Rückzahlungsvereinbarung (Ziff. III.2. in diesem Vertrag).
2. Voraussetzung für die Gewährung dieser Studienbeihilfe ist die Aufnahme des dualen Studiums der Fachrichtung Elektrotechnik an der Universität Siegen mit Beginn des Sommer-/Wintersemesters

Nimmt der Student/die Studentin dieses konkrete Studium zu dem vereinbarten Zeitraum nicht auf, entfällt die Verpflichtung zur monatlichen Auszahlung der Studienbeihilfe.

3. Die Zahlung der monatlichen Studienbeihilfe erfolgt sowohl während der Vorlesungszeit als auch der vorlesungsfreien Zeit.
4. Im Rahmen der Förderung des Studenten/der Studentin verpflichtet sich dieser/diese unaufgefordert der Firma folgende Unterlagen vorzulegen:
 - gültige Immatrikulationsbescheinigung,
 - Vorlage der Leistungsnachweise,
 - Vorlage der Versicherungsbescheinigung.
5. Während der vorlesungsfreien Zeit verpflichtet sich der Student/die Studentin zur Arbeit in den Betriebsstätten der Firma. **Der Arbeitsplan ergibt sich aus der als Anlage „Mindestanforderungen für die Gestaltung der Praxisphasen im Dualen Studium Elektrotechnik“ beigefügten Aufstellung und der jeweils gültigen Studienordnung.** Die praktischen Tätigkeiten sollen die universitären Ausbildungsinhalte unterstützen und ergänzen. An Prüfungstagen erfolgt eine Freistellung von der Verpflichtung zur Arbeit.

Während der vorlesungsfreien Zeit wird dem Studenten/der Studentin Urlaub im Umfang von insgesamt 20 Arbeitstagen pro Kalenderjahr gewährt.

Als Vergütung erhält der Student/die Studentin zusätzlich zur Studienbeihilfe für die Dauer der Studienzeit monatlich 650,- € brutto (*unverbindliche Empfehlung*). Diese Vergütung ist von der Rückzahlungsvereinbarung (Ziff. III.2. in diesem Vertrag) ausgenommen.

II. Vertragsdauer

1. Die Laufzeit dieser Vereinbarung beginnt am _____
Die ersten 3 Monate der Vertragslaufzeit beinhalten ein Sonderkündigungsrecht der Firma für die Gewährung der Studienbeihilfe. Innerhalb dieser 3 Monate kann

die Firma die Auszahlung der Studienbeihilfe mit einer Frist von 2 Wochen zum jeweiligen Monatsende ohne Angabe von Gründen aufkündigen.

2. Während der Dauer des jeweiligen Sommer-/Wintersemesters ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen.

Die Fördervereinbarung kann ordentlich nur mit einer Frist von einem Monat zum jeweiligen Semesterende aufgekündigt werden. Für den Fall der Kündigung wird die Studienbeihilfe sofort zur Rückzahlung fällig. Ansonsten gelten die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

3. Der Firma steht ein außerordentliches Kündigungsrecht auch während des Semesters zu, wenn wichtige Gründe dafür vorliegen.

Diese wichtigen Gründe sind insbesondere folgende, wobei die Auflistung nicht abschließend ist:

- strafbare Handlungen gegen Universität und die Firma,
- Exmatrikulation von der Universität,
- Nichtaufnahme des Praktikums zu den im Arbeitsplan vorgegebenen Zeiten.

Der Semesterferienarbeitsvertrag kann nach den gesetzlichen Kündigungsfristen gekündigt werden.

III. Tätigkeit nach dem Studium

1. Die Parteien gehen davon aus, dass der Student/die Studentin nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs für mindestens 3 Jahre in einer Betriebsstätte der Firma tätig sein wird. Dabei verpflichtet sich die Firma dem Studenten/der Studentin einen dem Studienabschluss entsprechenden Anstellungsvertrag zu den in der Firma üblichen Einstellungsbedingungen anzubieten. ***(Es wird dringend empfohlen, an dieser Stelle den Vertrag um Angaben zum zeitlichen Umfang der Beschäftigung sowie zur Höhe der Vergütung nach Übernahme des Studenten/der Studentin zu ergänzen. Wird keine Aussage zu einer aus Sicht des Studenten/der Studentin nachvollziehbar zu ermittelnden Vergütungshöhe getroffen, stellt die Regelung eine unangemessene Benachteiligung im Sinne des § 307 Abs. 1, Satz 1 BGB dar, mit der Folge, dass die gesamte Rückzahlungsklausel in Ziff. III nichtig ist., vgl. Urteil LAG Köln - 7 Sa 23/10, NZA-RR 2011, 11 ff.)***

Für jeden vollendeten Monat der Beschäftigung nach dem Bachelor-Abschluss wird 1/36 des Rückzahlungsbetrages der Studienbeihilfe erlassen.

2. Sollte der Student/die Studentin trotz Unterbreitung eines Anstellungsvertrages keine Tätigkeit bei der Firma aufnehmen, verpflichtet sich dieser/diese zur Rückzahlung der insgesamt gewährten Studienbeihilfe.

Der Rückzahlungsbetrag wird mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses bzw. mit Ablehnung des Stellenangebots fällig. Eine Verzinsung erfolgt nicht. Die Firma erklärt sich bereit, dem Studenten/der Studentin eine angemessene Ratenzahlungsvereinbarung anzubieten.

Ein Erstattungsanspruch der Firma ist jedoch ausgeschlossen, wenn das Beschäftigungsverhältnis durch die Firma aus Gründen gelöst wird, die der Student/die Studentin nicht zu vertreten hat. Gleiches gilt, wenn von der Firma kein Anstellungsvertrag mit Arbeits-/Dienstbeginn zum auf den Tag des Studienabschlusses folgenden Monatsersten angeboten wird.

IV. Verschwiegenheitspflicht

1. Der Student/die Studentin verpflichtet sich, über alle betriebsinternen Angelegenheiten und Vorgänge, insbesondere über Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse, die ihm/ihr im Rahmen der Tätigkeit zur Kenntnis gelangt sind, jederzeit stillschweigen zu bewahren.
2. Der Student/die Studentin ist verpflichtet jegliche Unterlagen, Softwareprogramme etc., die ihm/ihr im Rahmen des Praktikums zur Verfügung gestellt worden sind, auf Verlangen der Firma unverzüglich zurückzugeben.
3. Andere Beschäftigungen sowie Vorträge und Veröffentlichungen über alle Vorgänge, die die Tätigkeit und den Bereich des Praktikums betreffen, auch unentgeltlicher Art, bedürfen der vorherigen, schriftlichen Zustimmung der Personalleitung der Firma.

V. Schriftform und salvatorische Klausel

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung haben nur Rechtsgültigkeit, wenn sie schriftlich unter den Parteien vereinbart worden sind. Dies gilt auch für diese Klausel.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarungen unwirksam sein oder unwirksam werden, so bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Die Parteien vereinbaren, dass der unwirksame oder unwirksam gewordenen Vertragsteil durch eine Regelung ersetzt wird, die dem Sinn und Zweck und dem Willen der Parteien entsprechen.

VI. Rechtswahl

Diese Vereinbarung untersteht dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand ist der Sitz der Firma, welche diese Förderung gewährt.

Siegen, den

.....
(Firma)

.....
(Student/Studentin)

Anlage „Mindestanforderungen für die Gestaltung der Praxisphasen im Dualen Studium Elektrotechnik“

Der Bachelor-Studiengang „Duales Studium Elektrotechnik“ verbindet eine berufspraktische Ausbildung mit einem wissenschaftlichen Studium an der Universität Siegen. Parallel zum wissenschaftlichen Studium erfolgt in enger Abstimmung die praktische Arbeit und Ausbildung im Unternehmen, wodurch gewährleistet wird, dass Dualität zwischen innerbetrieblichen Prozessen und universitärer Ausbildung erzielt wird. Die Gesamtdauer der Industriephasen beträgt 65 Wochen. In dieser Zeit sollen die nachfolgend angegebenen Bereiche in den Unternehmen durchlaufen werden. Die jeweils angegebene Dauer ist eine Mindestdauer, wodurch den Unternehmen eine gewisse Flexibilität gegeben wird.

- Fertigung von Bauelementen und Baugruppen der Elektronik (4 Wochen)
- Zusammenbau und Montage von elektrotechnischen Geräten (4 Wochen)
- Prüffeld, Versuchsfeld, Fertigungskontrolle, Qualitätssicherung bzw. –kontrolle (4 Wochen)
- Forschungs-, Entwicklungs-, Konstruktions- bzw. Planungsabteilung (8 Wochen)
- Betriebsorganisation, Management, Projektleitung (8 Wochen)
- Arbeitsvorbereitung (4 Wochen)
- Montage, Inbetriebnahme, Wartung, Instandsetzung (8 Wochen)

Ein weiteres Element der Industriephasen ist das Grundpraktikum mit einer Dauer von 8 Wochen, wobei hier Dauer und Inhalte des Grundpraktikums durch die Prüfungsordnung und die Praktikumsordnung des Fachbereichs Elektrotechnik und Informatik vorgegeben sind.

Weiterhin werden im Unternehmen folgende Blöcke bearbeitet:

- Projektarbeit (8 Wochen)
- Bachelorarbeit (15 Wochen)

Projektarbeit und Bachelorarbeit sind Bestandteile des Curriculums und werden unter wissenschaftlicher Betreuung von Professoren des Fachbereichs Elektrotechnik und Informatik im Unternehmen angefertigt. Die Bachelorarbeit umfasst 12 Leistungspunkte und damit ein Gesamtvolumen von 360 Arbeitsstunden. Die Gesamtzahl der Arbeitsstunden ist innerhalb eines Zeitraumes von 15 Wochen, in der Regel im 7. Semester, zu erbringen. Der Starttermin für die Bachelorarbeit ist beim Prüfungsamt Elektrotechnik aktenkundig zu machen.